

Tesla Club Germany e. V.
Beitragsordnung



Präambel

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweiligen Fassung.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2021 folgende Beiträge beschlossen:
 - a) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung entrichten einen Jahresbeitrag von 120,00 EUR.
 - aa) Gehören zwei ordentliche Mitglieder demselben Haushalt an, sind sie berechtigt eine Familienmitgliedschaft zu beantragen. Der Jahresbeitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt 180,00 EUR.
 - b) Fördermitglieder entrichten, wenn es sich um natürliche Personen handelt, einen Jahresbeitrag von mindestens 120,00 EUR. Handelt es sich bei dem Fördermitglied um eine juristische Person, so sind generell mindestens 240,00 EUR als Beitrag zu entrichten.
- (3) Bei Vereinseintritt bis zum 30.09. des Jahres ist der volle, danach der hälftige Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder 100,00 EUR. Sie ist zusammen dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit des Betrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift im Februar jeden Jahres bzw. bei Eintritt in den TCG eingezogen.
- (2) Sollte die Lastschrift nicht eingelöst werden, trägt das Mitglied die hierdurch dem Verein entstandenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr. Über die Höhe der Bearbeitungsgebühr entscheidet der Vorstand.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe zzgl. 10% zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand/Kassenwart mitzuteilen.

§ 4 Vereinskonto

Vereinskonto:

Bank Sparkasse Holstein Oldenburg in Holstein

IBAN DE42 2135 2240 0179 1815 81

BIC NOLADE21HOL

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 6 Änderungen

Änderungen, die die Beitragshöhe betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 28. November 2021 in Kraft.

Kassel, 27. Juni 2018